



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Landratsamt Freising

Immissionsschutzbehörde

Az. 41-1711/2-20-3

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Typenänderung einer bereits mit Bescheid vom 22.08.2019 genehmigten Windenergieanlage (WEA 1) auf der Flurnummer 1102, Gemarkung Airischwand, Nandlstadt

Mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 27.06.2024 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der tetra r.e. GmbH, Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech auf Grundlage des § 16b Abs. 7 BImSchG die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Windenergieanlagentyps der WEA 1 auf der oben genannten Flurnummer erteilt. Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 S. 2 und Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

I.

Der verfügende Teil des Bescheids vom 27.06.2024 lautet:

1. Die Typenänderung der mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 22.08.2019 auf Flurnummer 1102, Gemarkung Airischwand, Markt Nandlstadt genehmigten Windenergieanlage (WEA 1) zum Typ E-175 EP5 durch die Firma tetra r.e. GmbH wird nach Maßgabe der in Ziffer II. dieses Bescheids genannten Antragsunterlagen genehmigt.
2. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 22.08.2019 werden durch die in Ziffer IV. dieses Bescheids genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ersetzt, soweit dies ausdrücklich in diesem Bescheid bestimmt wird. Zusätzlich treten unter Ziffer IV. dieses Bescheids weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen hinzu.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Anlage erlischt, wenn mit dem Betrieb

der Anlage nicht bis spätestens drei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheids begonnen wurde.

4. Die Firma tetra r.e. GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Sie belaufen sich auf 5.210,00 €.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des ursprünglichen Genehmigungsbescheids vom 22.08.2019 wurden im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 27.06.2024 geändert, ersetzt, vollständig gestrichen, oder sind bestehen geblieben. Teilweise abgeändert wurden z.B. die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Technischen Immissionsschutzes, des Naturschutzes, oder des Tiefbauamts. Festgesetzt wurden zudem auch neue Zwangsgelder.

II.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid vom 27.06.2024 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und zum Bescheid

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III.

Der oben genannte Bescheid liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Donnerstag, den 25.07.2024 (Erster Auslegungstag)
bis einschließlich Donnerstag, den 08.08.2024 (Letzter Auslegungstag)**

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau), Telefon 08161/600-467 aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/amt-fuer-umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz.html>

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide“ eingesehen werden.

Auf Anfrage besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist, auch für Dritte, zu laufen beginnt. Die Zustellungsifiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht zugestellt wurde.

Freising, 16.07.2024

Landratsamt Freising

SG 41 - Immissionsschutz

gez. Wahler

Immissionsschutzbehörde

Az. 41-1711/2-20-3

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Typenänderung einer

bereits mit Bescheid vom 26.03.2021 genehmigten Windenergieanlage (WEA 2) auf der Flurnummer 1117, Gemarkung Airischwand, Nandlstadt

Mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 27.06.2024 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der tetra r.e. GmbH, Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech auf Grundlage des § 16b Abs. 7 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Windenergieanlagentyps der WEA 2 auf der oben genannten Flurnummer erteilt. Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 S. 2 und Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

I.

Der verfügende Teil des Bescheids vom 27.06.2024 lautet:

1. Die Typenänderung der mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 26.03.2021 auf Flurnummer 1117, Gemarkung Airischwand, Marktgemeinde Nandlstadt genehmigten Windenergieanlage (WEA 2) zum Typ E-175 EP5 durch die Firma tetra r.e. GmbH wird nach Maßgabe der in Ziffer II. dieses Bescheids genannten Antragsunterlagen genehmigt.
2. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 26.03.2021 werden durch die in Ziffer IV. dieses Bescheids genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ersetzt, soweit dies ausdrücklich in diesem Bescheid bestimmt wird. Zusätzlich treten unter Ziffer IV. dieses Bescheids weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen hinzu.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Anlage erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht bis spätestens drei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheids begonnen wurde.
4. Die Firma tetra r.e. GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Sie belaufen sich auf 5.210,00 €.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des ursprünglichen Genehmigungsbescheids vom 26.03.2021 wurden im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 27.06.2024 geändert, ersetzt, vollständig gestrichen, oder sind bestehen geblieben. Teilweise abgeändert wurden z.B. die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Technischen Immissionsschutzes, des Naturschutzes, oder des Tiefbauamts. Festgesetzt wurden zudem auch neue Zwangsgelder.

II.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid vom 27.06.2024 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und zum Bescheid

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschift für die übrigen Beteiligten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III.

Der oben genannte Bescheid liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Donnerstag, den 25.07.2024 (Erster Auslegungstag)
bis einschließlich Donnerstag, den 08.08.2024 (Letzter Auslegungstag)**

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau), Telefon 08161/600-467 aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter
<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/amt-fuer-umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz.html>
unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.
Auf Anfrage besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.
Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist, auch für Dritte, zu laufen beginnt. Die Zustellungsifiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht zugestellt wurde.

Freising, 16.07.2024
Landratsamt Freising
SG 41 - Immissionsschutz
gez. Wahler

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr. 3573042805

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg,
lautend auf Herrn Feris Menzel

Freising, den 17.07.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr. 3598831711

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg,
lautend auf Frau Valerie Siegris

Freising, den 17.07.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr. 3573332511

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg,
lautend auf Frau Rigona Brajshori

Freising, den 11.07.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparukunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr. 3573343880

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg,
lautend auf Herrn Anton Lipetskyi

Freising, den 15.07.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

Sparkassenbuch Nr. 3598272619

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 11.07.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**